

46. 1. Macht sich der Vermieter eines befriedeten Besitztums, welcher sich den freien Eintritt daselbst vorbehalten hat, des Hausfriedensbruches schuldig, wenn er zum Zwecke der Begehung einer das Vertragsrecht des Mieters verletzenden Handlung in den Mietraum eingetreten ist und mit der vertragswidrigen Handlung begonnen hat, auf die Aufforderung des Mieters aber sich nicht entfernt?
St.G.B. §. 123.

2. In welcher Richtung bedarf die Ausnahme, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der Widerrechlichkeit seiner Handlungsweise nicht beigezogen habe, der Substanziierung?
St.G.B. §. 59.

3. Setzt die Nötigung mittels Gewalt zu einer Duldung eine Einwirkung auf den Willen des Genötigten voraus, vermöge welcher er in die zu erdulden Handlung einwilligt?
St.G.B. §. 240.

Vgl. Bd. 2 Nr. 69. 121.

II. Straffenat. Ur. v. 6. Mai 1881 g. L. Rep. 900/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Straßburg i. B.

Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde als begründet erkannt.

Gründe:

1. Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter, Brauereibesitzer L., dem Restaurateur B. seinen Garten zum Betriebe einer Restauration vermietet und am 20. September v. J. mit den vier Mitangeklagten, seinen Brauknechten, daselbst erschienen ist und begonnen hat, die dort befindlichen, dem Mieter gehörigen, näher bezeichneten Mobilien auf die Straße werfen zu lassen, sowie daß sämtliche Angeklagte der Aufforderung des B., den Garten zu verlassen, keine Folge leisteten.

Das Merkmal des Verweilens ohne Befugnis, welches zum Thatbestande des §. 123 St.G.B.'s gehört, ist verneint worden, weil Angeklagter L. sich in dem Mietvertrage für sich, seine Angehörige und Verwandte das Recht ungehinderten Zutrittes zu den Pächträumen vorbehalten und als Folge hiervon sein Recht, den Garten nach Belieben zu betreten, das ihm als Eigentümer zustand, nicht aufgegeben habe, sondern Mitinhaber des Gartens geblieben sei; die Mitangeklagten

hätten den letzteren nur aus dem Rechte des L. betreten, eventuell aber hätte ihnen auch das Bewußtsein der Unbefugtheit und Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise nicht beigewohnt.

Allein wenn auch dem Angeklagten L. ein Recht zur Betretung des Gartens für sich und seine Angehörigen und Verwandten zustand, so erscheint rechtsirrtümlich daraus die Befugnis zur Erteilung der gleichen Erlaubnis für die übrigen in seinem Dienste als Braubursche stehenden Angeklagten zu folgern, welche nicht zu seinen Angehörigen gehören. Dieses persönliche Recht zur Betretung läßt sich ohne Verkennung desselben, nicht dahin ausdehnen, daß dasselbe nach Willkür auf eine beliebige Anzahl dritter Personen übertragbar sei.

Im weiteren erkennt aber die Strafkammer an, daß der Restaurateur B. infolge des Mietvertrages den Garten zu dem bezeichneten Zwecke benutzt und damit sich im Besitze desselben befunden hat. Wenn auch Angeklagter L. infolge jenes Vorbehalts das ihm als Eigentümer zustehende Recht der jederzeitigen Betretung des Gartens nicht aufgegeben hat, und infolge dieses Vorbehaltes das Recht des B. als unvollständigen Besitzes für eingeschränkt zu erachten ist, so ist es doch rechtsirrtümlich und mit dem dem Mieter gesetzlich zustehenden Gebrauchs- und Besitzrechte nicht zu vereinigen, wenn der erste Richter aus dem vorbehaltenen Rechte, den Garten zu betreten, die Befugnis des Vermieters hergeleitet hat, den Mieter in Ausübung des ihm vertragsmäßig eingeräumten Gebrauches des Gartens zu stören. Dieses Gebrauchsrecht war nur beschränkt durch den im Vertrage angegebenen Zweck des Betriebes einer Restauration und das dem Vermieter vorbehaltene Recht des ungehinderten Zutrittes zu dem Garten und umfaßte daher auch die Befugnis des Mieters Sachen in dem Garten niederzulegen, sofern dadurch der Angeklagte in seinem Rechte den Garten zu betreten nicht behindert wurde. Wenn daher Angeklagter in dem Garten verweilte, um den Mieter in diesem Rechte zu hindern und die Fortschaffung der Sachen zu bewirken, so war sein Verweilen ein unbefugtes.

Ebenso wie B., ohne das Recht des Vermieters zu verletzen, befügt gewesen wäre den Eintritt desselben zu verhindern, um sich gegen das beabsichtigte gewaltsame Wegbringen der Mobilien zu schützen, ebensowenig kann von einem Recht des Verweilens auf dem Grundstück die Rede sein, wenn dieser Schutz durch das Ausweisen des ein-

mal Eindringen, welcher bereits mit der Verwirklichung seiner sträflichen Absichten begonnen hatte, erreicht werden soll.

2. Rückfichtlich der anderen vier Angeklagten stellt die Strafkammer gleichzeitig fest, daß ihnen das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Unbefugtheit ihrer Handlungsweise gefehlt habe. Diese Feststellung läßt es jedoch dem Zusammenhange nach unklar, ob und von welchen richtigen Rechtserwägungen die Strafkammer dabei ausgegangen ist. Ist dabei angenommen, daß die Angeklagten das Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale des §. 123 St.G.B.'s gekannt, nichts desto weniger aber ihre Handlungsweise für nicht strafbar erachtet haben, so würde es sich lediglich um einen Irrtum über die Existenz des Strafgesetzes bei ihnen handeln, welcher die Strafbarkeit der That nach der subjektiven Seite hin niemals auszuschließen geeignet ist. War jedoch angenommen, daß das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit deshalb fehle, weil jene Angeklagten das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannten, welche zum Thatbestand des §. 123 gehören, daß sie sich namentlich etwa in dem Irrtum befunden haben, daß ihr Dienstherr vermöge seines Eigentumsrechts an dem Grundstücke oder des Vorbehalts im Mietvertrage das Recht besitze ihnen den Eintritt und das Verweilen auf demselben, sowie das Hinwegbringen der gewaltsam entfernten Gegenstände zu gestatten, ihre Handlung daher vermöge eigenen, aus der Person ihres Dienstherrn abgeleiteten Rechtes dem Mieter gegenüber nicht widerrechtlich sei, so würde darauf allerdings der §. 59 Abs. 1 St.G.B.'s haben Anwendung finden, indessen zur Ermöglichung einer Nachprüfung des Erkenntnisses in dieser Richtung eine Angabe der faktischen und rechtlichen Verhältnisse verlangt werden müssen, woraus sich das betreffende Begriffsmerkmal, welches Gegenstand des Irrtums war und die Natur dieses letzteren als eines unter §. 59 fallenden ergibt. Eine solche Angabe liegt nicht vor.

3. Nicht weniger endlich muß auch die negative Feststellung in Ansehung des Thatbestandes der Nötigung aus §. 240 St.G.B.'s der Aufhebung unterliegen. Der erste Richter nimmt in dieser Beziehung als erwiesen an, daß der Angeklagte L. den B. an der Brust gefaßt, um ihn hinauszurufen, ihm den Hut vom Kopf geschlagen und die Finger zerkratzt habe, — offenbar um auf diese Weise die Fortschaffung der Sachen gewaltsam durchzusetzen — sowie daß er dem B. eine Riste mit Gewalt aus der Hand gerissen habe. Er verneint jedoch, daß Angeklagter

den B. durch Gewalt zu einer Duldung, nämlich der Duldung der Wegnahme der Sache genötigt habe, weil auf den Willen des B. durch Gewalt nicht eingewirkt sei, die Fortschaffung der Sachen vielmehr ohne Mitwirkung des B. und ohne Änderung des Willens auf dessen Seite durch unmittelbare Gewaltthätigkeit gegen die Sachen bewirkt worden sei.

Auch hierin liegt ein Rechtsirrtum.

Denn selbst wenn man auch für die Nötigung zu einer Duldung eine Einwirkung auf den Willen des zu Nötigenden für erforderlich erachten wollte, so könnte doch die durch Gewalt an einer Person herbeigeführte Entschliebung niemals in der Zustimmung zu der zu erdulbenden Handlung, sondern nur darin bestehen, daß sich der Genötigte entschließt, seinen Widerstand gegen diese Handlung aufzugeben und der Gewalt, die er nicht mehr abwenden kann, zu weichen. Eine solche Entschliebung des B. als Folge der gegen ihn angewendeten Gewalt ist vom ersten Richter nicht verneint. Dagegen erscheint es offenbar rechtsirrtümlich, wenn derselbe darauf Gewicht legt, daß bei Fortschaffung der Sachen der Wille des B., die Sachen zurückzubehalten, nicht geändert worden sei, und ganz unverständlich ist es, wenn der erste Richter zur Duldung einer Handlung die Mitwirkung des Duldbenden zu dieser Handlung für nötig erachtet.